
Das beste Mittel, zu viel Steuern zu bezahlen ist, sich für schlauer zu halten als seinen Berater

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2024:

Alle Steuerzahler

Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?
Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung
Bundesverfassungsgericht gefragt: Ist die Höhe der Aussetzungszinsen verfassungswidrig?
Abgabepflicht einer Steuererklärung und/oder freiwilligen Abgabe
e-Rechnung ab 2025
4-Tages-Frist für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden kommt ab 2025
Doppelbesteuerung bei Erbschaften: Einkommensteuerermäßigung gilt fünf Jahre ab Todesfall
Entgeltlicher Nießbrauch am Mietwohngrundstück ist keine Nutzungsüberlassung
Neue Tagespauschale ersetzt das bisherige häusliche Arbeitszimmer, wichtig für Lehrkräfte
Steuertipps zum Jahresende

Kapitalanleger

Fremdwährungskonten: Anleger durch neue Pflichten der Banken ggf. unter Zugzwang

Freiberufler und Gewerbetreibende

Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer
Nicht abziehbare Schuldzinsen: Gewinne von Tochtergesellschaften nicht einzubeziehen
Gewerbeuntersagung wegen Steuerrückständen oder Steuerstraftaten
Schriftlich und elektronisch Fahrtenbuch führen - Dos und Don'ts
Verfahrensdokumentation: Schaffen Sie Transparenz und seien Sie auf der sicheren Seite!
Wenn der Chef ausfällt Warum Unternehmer einen "Notfallordner" brauchen
WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMERVERORDNUNG (WIDV)

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Umsatzsteuerzahler

E-Rechnung: Neue Regeln gelten auch für Vereine
Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer
Ab 1. Januar 2025 Pflicht zur E-Rechnung -Ein PDF per E-Mail reicht nicht aus

Arbeitgeber

Kaufkraftzuschläge: Gesamtübersicht zum 1.7.2024
Diese Steuerregeln gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Dienstfahrrädern

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Erhöhung nur ab dem 21. Kilometer nicht verfassungswidrig
Werbungskosten bei Arbeitnehmern

Abschließende Hinweise

Steuertipps für Existenzgründer
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2024

Steuerinformationen für Oktober 2024

Spätestens ab 2025 müssen Banken **bei Währungsgewinnen aus verzinslichen Fremdwährungskonten** Abgeltungsteuer i. H. von 25 % einbehalten und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten oft „unter dem Radar“ des Finanzamts liefen, ist damit vorbei. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wird ein **Grundstück** teilentgeltlich (**z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge**) innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich **des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft**. Das Finanzgericht Niedersachsen sieht dies aber anders und damit steuerzahlerfreundlicher.
- Das Finanzgericht Düsseldorf musste sich jüngst mit **der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** befassen. Es entschied: Vorauszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie marktüblich sind – und dies ist eine Anzahlung „ins Blaue hinein“ ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers nicht.
- Für **Aussetzungszinsen** gilt ein Zinssatz von 6 % p. a. (0,5 % pro Monat). Diese Höhe hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2024. Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?

Wird ein **Grundstück teilentgeltlich** (z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge) **innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist** des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich **des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft**. Das Finanzgericht Niedersachsen meint aber, dass § 23 EStG **bei einer teilentgeltlichen Übertragung unterhalb der historischen Anschaffungskosten keine Anwendung** findet.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen **der Besteuerung** im Sinne des § 23 EStG. **Ausgenommen sind** aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** (2. Alternative) genutzt wurden.

Bisherige Rechtslage

Bei **teilentgeltlicher Übertragung** kann sich ein **steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft hinsichtlich des entgeltlichen Teils** ergeben. Hier ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums **die Trennungstheorie** anzuwenden.

Beispiel

V ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, das er zum 1.8.2018 für 100.000 EUR angeschafft hat. Er überträgt das Grundstück im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zum 1.1.2024 auf seinen Sohn S, der das Grundstück bebauen will. Das Grundstück hat zum Übertragungszeitpunkt einen Verkehrswert von 180.000 EUR. Entsprechend muss S seine Schwester mit 90.000 EUR auszahlen.

V hat das Grundstück innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG hinsichtlich des Gleichstellungsbetrags teilentgeltlich (zu ½) an S veräußert und erzielt in diesem Umfang einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Dieser beträgt 40.000 EUR (90.000 EUR Teilentgelt abzüglich der hälftigen Anschaffungskosten von 50.000 EUR). Der unentgeltlich übertragene Teil löst bei V keine Steuerpflicht aus. Allerdings gehen die Besteuerungsmerkmale (Anschaffung am 1.8.2018 zu 50.000 EUR) auf S als unentgeltlichen Rechtsnachfolger über.

Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat es in einem vergleichbaren Fall **abgelehnt, die teilentgeltliche Übertragung der Besteuerung nach § 23 EStG zu unterwerfen**. Das Finanzgericht verweist hierzu u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach **die gänzlich unentgeltliche Übertragung** einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge **nicht den Tatbestand des § 23 EStG erfüllt** – und zwar selbst dann, wenn die auf diese Weise begünstigten Kinder die Immobilie alsbald weiterveräußern.

Das Finanzgericht kommt nun zu dem Ergebnis, dass **auch die teilentgeltliche Übertragung** im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Tatbestand des § 23 EStG ausscheidet.

Bei einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung realisiert **der Schenker keinen tatsächlichen Wertzuwachs**. Ein nach § 23 EStG zu besteuender Gewinn kann nicht entstehen, da der Ertragsteuer keine Vermögensverschiebungen im Privatvermögen unterliegen. **Ein Wertzuwachs erfolgt nur beim Beschenkt**, der damit **den Regularien des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes** (unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge) unterliegt.

Merke: Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung die Revision eingelegt. Man darf gespannt sein, wie die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ausfallen wird. In geeigneten Fällen sollten Steuerpflichtige ihre Steuerbescheide im Einspruchsweg offenhalten und auf die gesetzliche Verfahrensruhe verweisen.

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bei einer Vorauszahlung nicht steuerbegünstigt, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr** (§ 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)). Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige **eine Rechnung** erhält und **die Zahlung** auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf genügt **eine per E-Mail seitens des Auftraggebers mitgeteilte und eigenmächtig vorgenommene Vorauszahlung** dem Rechnungserfordernis des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG nicht. Im Streitfall hatte ein Ehepaar in den letzten Tagen des Jahres 2022 einen Abschlagsbetrag – **ohne Aufforderung des Handwerksbetriebs** – überwiesen, obwohl die Arbeiten erst im Jahr 2023 durchgeführt und auch dann erst in Rechnung gestellt werden sollten.

Vorauszahlungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, **wenn sie marktüblich sind**. Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin letztlich „**ins Blaue hinein**“, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.

Bundesverfassungsgericht gefragt: Ist die Höhe der Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Für **Aussetzungszinsen** gilt ein gesetzlicher **Zinssatz von 6 % p. a. (0,5 % pro Monat)**. Diese Höhe hält der Bundesfinanzhof für **verfassungswidrig** und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Aussetzungszinsen

Ein Einspruch und eine Klage haben im Steuerrecht grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet: Der Steuerpflichtige **muss die festgesetzte Steuer zunächst zahlen**.

Beachten Sie: Auf Antrag soll aber eine **Aussetzung** erfolgen, wenn **ernstliche Zweifel** an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person **eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte** zur Folge hätte. Diese sogenannte Aussetzung der Vollziehung (AdV) ist in § 361 der Abgabenordnung (AO) geregelt.

Für den Steuerpflichtigen bedeutet das, dass er **die Steuer zunächst nicht zahlen muss**. Es droht aber **eine Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt** und er die Steuer „nachträglich“ zahlen muss. Er hat dann nämlich für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbetrags **Zinsen i. H. von 0,5 % pro Monat (6 % p. a.)** zu entrichten. Die Höhe dieser Aussetzungszinsen regelt § 237 i. V. mit 238 Abs. 1 S. 1 AO.

Nachzahlungs-/Erstattungszinsen

Es gibt allerdings auch andere Verzinsungstatbestände, **z. B. für Steuererstattungen und Steuernachzahlungen**. Hier war der Gesetzgeber **wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts** vom 8.7.2021 verpflichtet, den Zinssatz von 0,5 % pro Monat bzw. von 6 % p. a. anzupassen. Da sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände erstreckte, wurde der Gesetzgeber nur bei den **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen** tätig. Hier beträgt der Zinssatz **seit dem 1.1.2019** nunmehr **lediglich 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr**.

AdV-Zinsen: Bundesfinanzhof hält 6 % p. a. für verfassungswidrig

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist **ein Zinssatz i. H. von 6 % p. a. für Aussetzungszinsen** im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 15.4.2021 **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Zumindest während **einer anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase** ist dieser Zinssatz der Höhe nach evident nicht (mehr) erforderlich, um den durch eine spätere Zahlung typischerweise **erzielbaren Liquiditätsvorteil** abzuschöpfen.

Zudem werden Steuerpflichtige, die AdV-Zinsen schulden und Steuerpflichtige, die Nachzahlungszinsen entrichten müssen, seit dem 1.1.2019 **ungleich behandelt**. Diese **Zinssatzspreizung** ist für den Bundesfinanzhof verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Abgabepflicht einer Steuererklärung und/oder freiwilligen Abgabe

Bei den Steuerpflichtigen ist die Meinung zu hören, dass die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung dazu führt, dass künftig ist die Abgabe einer Steuererklärung und die damit verbundene Pflicht, jedes weitere Jahr zur Abgabe verpflichtet zu sein. Diese Aussage hält viele davon ab, eine Steuererklärung abzugeben und so evtl. eine Steuererstattung von zu erhalten.

Steuerzahler, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können regelmäßig selbst entscheiden, eine Steuererklärung einzureichen. Dies lohnt sich vor allem dann, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Zur Abgabe verpflichtet sind u. a. Arbeitnehmer, die neben ihrem Lohn noch Nebeneinkünfte erzielt haben, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, z. B. aus Vermietung oder einer gewerblichen Nebentätigkeit. Auch der Erhalt von Lohnersatzleistungen über 410 Euro im Jahr führt zu einer Abgabepflicht, hierzu zählen Krankengeld, Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Elterngeld. Rentner sind ebenfalls zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet.

Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, können Steuerzahler auf Antrag freiwillig eine Steuererklärung abgeben. Dann spricht man von einer Antragsveranlagung. Mit der freiwilligen Abgabe haben Steuerzahler die Möglichkeit, eine Steuererstattung zu erhalten. Diese kann daher kommen, wenn z. B. mehr Lohnsteuer vorausgezahlt wurde oder u. a. mehr Ausgaben durch z. B. Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind. Auch Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen, wie der Maler oder die Reinigungskraft, können zu einer Erstattung führen.

Eine freiwillige Steuererklärung kann bis zu vier Jahre rückwirkend beim Finanzamt eingereicht werden. D. h., dass Steuerzahler bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit haben, die Steuerklärungen ab dem Steuerjahr 2020 noch rückwirkend einzureichen. Ergibt sich wider Erwarten nun doch eine Steuernachzahlung, kann die freiwillige Steuererklärung widerrufen werden.

e-Rechnung ab 2025

Wie Sie sicher schon der Pressen entnommen haben, werden die steuerlichen Vorschriften und Vorgaben nicht entrümpelt, sondern ausgeweitet.

Ab dem 01.01.2025 besteht für Unternehmer die Pflicht Rechnungen digital zu empfangen.

Die Steuerberaterkammer Nürnberg informiert dazu wie folgt:

Praxisticker Nr. 31/2024

Empfangen können müssen bei der E-Rechnung / Berechnung der AfA nach den §§ 7b und 7 Absatz 5a EStG / Geplante erneute Fristverlängerung für die Anwendung von § 2b UStG

Fraktionen oder Abgeordnete in Fraktionsstärke können im Bundestag durch eine Kleine Anfrage schriftlich von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte Sachverhalte verlangen.

1. Die Bundesregierung antwortete mit Bundestags-Drucksache [20/12558](#) vom 16.08.2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Einführung der E-Rechnung und dem Empfangen-können-müssen-Zwang auch für Unternehmen mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen:

Frage: „Hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, dass alle umsatzsteuerlichen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) E-Rechnungen empfangen können müssen ([Entwurf BMF-Schreiben](#)) Rz. 36, § 27 Absatz 39 UStG neue Fassung), auch wenn sie ausschließlich steuerfreie Umsätze des § 4 UStG tätigen und auch keine Möglichkeit zu einer Option nach § 9 UStG haben und somit ein Tool oder ein geeignetes E-Mail-Postfach vorhalten müssen, obwohl Sie keinen Vorsteuerabzug haben und keine Umsatzsteuer abführen müssen (bitte die Gründe erläutern), und wird es Sanktionen für Leistungsempfänger geben, wenn der Empfang nicht möglich ist (zum Beispiel für eine 85-jährige Vermieterin einer zu Wohnzwecken vermieteten Immobilie, die über kein E-Mail Postfach verfügt, oder eine Hausarztpraxis mit ausschließlich steuerfreien Heilbehandlungen, etc.)?“

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel:

Die Bundesregierung hält es für verhältnismäßig, dass ab dem 1. Januar 2025 alle umsatzsteuerlichen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) E-Rechnungen empfangen können müssen. Dies gilt selbst dann, wenn sie ausschließlich steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 UStG tätigen und weder die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs haben noch Umsatzsteuer abführen müssen.

Die Neuregelung stellt einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs dar. Durch sie wird die Digitalisierung der Prozesse und Abläufe zur Erstellung sowie Verarbeitung einer E-Rechnung auf den verschiedenen Ebenen beschleunigt. In der Folge sind die bisherigen steuerlichen Regelungen an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die leistenden Unternehmen müssen sich dabei darauf verlassen können, dass die E-Rechnung von allen unternehmeri-

schen Leistungsempfängern elektronisch empfangen werden können, ohne dabei deren persönliche Umstände oder sonstigen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigen zu müssen. Ohne diese Verpflichtung würden die angestrebten Effizienzvorteile für die Wirtschaft deutlich reduziert. **Die Anforderungen für den Empfang von E-Rechnungen sind dabei denkbar gering ausgestaltet und jedem Unternehmer zumutbar, da die Vorhaltung eines E-Mail-Postfaches bereits ausreicht, sofern nicht andere elektronische Übermittlungswege zwischen den beteiligten Unternehmern vereinbart wurden. Sanktionen für Unternehmer, die ihrer Verpflichtung, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können, nicht nachkommen, sieht das Gesetz derzeit nicht vor.**

Wie Sie unschwer erkennen können gibt es seitens der Regierung kein Pardon, auch

1. Kleinunternehmer,
2. Vermieter von Wohnungen und
3. Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen sind davon betroffen.

Besonders betroffen können Kleinunternehmer, die ja gerade wegen des Umfangs ihres Unternehmens die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG gewählt haben und Vermieter, die plötzlich von Handwerkern oder anderen Dienstleistern e-Rechnungen bekommen. Auf die hier entstehenden Probleme nimmt die Politik keine Rücksicht, Hauptsache: „Alles digital“. Zwar können Rechnungsaussteller bis 2026 auch noch Papierrechnungen erstellen, das gilt aber nur für Unternehmer, die eine bestimmte Größenordnung nicht überschreiten. Erhalten Kleinunternehmer oder Vermieter Rechnungen von der Telekom oder großen Bauhandwerkern, so werden dies sicher e-Rechnungen sein.

Sie müssen als Unternehmer auf jeden Fall dafür Sorge tragen, dass Sie ab 01.01.2025

- Über eine E-Mailadresse verfügen mit der Sie e-Rechnungen empfangen können,
- die mit der e-Rechnungen empfangene Informationen von Ihnen gelesen und auf Dauer gespeichert werden,
- dann diese Daten weiterverarbeitet werden können.

Da der mit der e-Rechnung versendete Datensatz nicht wie eine „normale“ Rechnung lesbar ist, müssen Sie dafür sorgen, dass Sie ggf. ein Leseprogramm erwerben und installieren, denn mit dem reinen Datensatz können Sie u.U. nicht alle für die Finanzbuchhaltung erforderlichen Daten erkennen. Ich gehe davon aus, dass in absehbarer Zeit solche Leseprogramme angeboten werden. Wie wollen sie denn aus einem Datensatz, den Ihnen Ihr Lieferant sendet erkennen, welche Gegenstände oder Dienstleistungen mit dieser Rechnung abgerechnet werden? Stimmen diese Daten evtl. mit dem Lieferschein überein oder sind Abweichungen zu beanstanden?

4-Tages-Frist für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden kommt ab 2025

Verwaltungsakte greifen im Besteuerungsverfahren in die Rechte der Steuerzahler ein. Verwaltungsakte sind z. B. Steuer- oder Kostenbescheide. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe müssen Steuerzahler handeln.

Doch ab wann ist ein Steuerbescheid eigentlich beim Steuerzahler angekommen und gilt als bekannt gegeben? Bisher ist geregelt, dass dieser erst am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bekannt wird. Dies wird als die sogenannte 3-Tages-Fiktion der Abgabenordnung, dem Verfahrensrecht für Steuerangelegenheiten, bezeichnet. Sollte der Bescheid den Steuerzahler erst später erreicht haben, so muss das Finanzamt von dem späteren Zugang ausgehen, sofern es einen früheren Zugang nicht nachweisen kann. Dabei gelten die allgemeinen Beweisregeln. Als Postaufgabedatum gilt das Datum des Steuerbescheids bzw. des Poststempels. Auch wenn Steuerzahler den Bescheid schon vorher erhalten hat, gilt weiterhin das fiktive Datum der Bekanntgabe. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, fällt die Bekanntgabe auf den nächsten Werktag. Damit verschiebt sich folglich der Fristablauf auf den Ablauf des nächsten Werktags, wonach sich der Beginn der Einspruchsfrist richtet. Möglicherweise ist vielen Steuerzahlern bereits aufgefallen, dass am Montag seltener Post kommt. Dies liegt daran, dass montags das geringste Briefaufkommen herrscht und der Briefkasten statistisch gesehen am häufigsten leer bleibt. Die Post plante jedoch, Briefe zukünftig später zuzustellen. Auch die Bundesregierung erwog Änderungen der entsprechenden Regelungen. Diese wurden nun umgesetzt. Mit dem im Bundestag am 13. Juni 2024 beschlossenen Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden unter anderem die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen durch die Postdienstleister verlängert. Der Bundesrat hat am 5. Juli 2024 ebenfalls zugestimmt. Die nun beschlossene spätere Zustellung von Briefen hat damit auch Auswirkungen auf die Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Aufgrund dieser Änderung wird die Frist für die Zugangsvermutung des Steuerbescheids ausgedehnt. Die Bekanntgabe erfolgt daher erst am vierten Kalendertag nach der Aufgabe zur Post. Somit wird aus der 3-Tages- eine 4-Tages-Fiktion. Dies gilt analog auch für elektronisch übermittelte Bescheide.

Zuvor sollte die oben erläuterte Verschiebung von Fristenden auf den nächsten Werktag durch den Gesetzentwurf gestrichen werden. Zugleich sollte sich die 4-Tages-Fiktion nicht mehr auf Kalendertage, sondern auf Werktage beziehen, was zu einer Verkomplizierung der ohnehin manchmal schwierigen Fristenberechnung geführt hätte.

Beispiel: Durch das beschlossene Gesetz berechnet sich der Zeitpunkt der Bekanntgabe wie folgt: Ein Steuerbescheid wird vom Finanzamt am 29. September 2025, ein Montag, zur Post aufgegeben. Dann beginnt die Bekanntgabefrist am 30. September 2025 als erster Tag der Fiktion, gefolgt vom 1. Oktober 2025 und dem 2. Oktober 2025. Letztendlich gilt der Steuerbescheid dem Steuerzahler eigentlich am Freitag, dem 3. Oktober 2025, als zugegangen. Das ist mit dem Tag der deutschen Einheit aber ein bundesweiter Feiertag. Da dieser Tag sowie der Samstag und Sonntag nicht mitzählen, ist der Steuerbescheid offiziell erst am Montag, dem 6. Oktober 2025, bekannt geworden. Die einmonatige Einspruchsfrist beginnt damit erst am Dienstag, dem 7. Oktober 2025 und endet mit Ablauf des 6. Novembers 2025, einem Donnerstag. Bis dann muss der Einspruch beim Finanzamt eingegangen sein.

Doppelbesteuerung bei Erbschaften: Einkommensteuerermäßigung gilt fünf Jahre ab Todesfall

In der Praxis kommt es mitunter vor, dass Einkünfte zugleich mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer belastet werden. In diesem Fall kann aber eine Steuerermäßigungsvorschrift anwendbar sein, nach der die Einkommensteuer um eine fiktive Erbschaftsteuer gemindert wird.

Hinweis: Diese Regelung greift beispielsweise bei noch nicht realisierten Wertsteigerungen oder bei Forderungen, die dem Erblasser noch nicht zugeflossen sind (sofern die Einkommensteuer nach dem Zuflussprinzip ermittelt wird).

Die Steuerermäßigung ist allerdings auf einen fünfjährigen Begünstigungszeitraum beschränkt, das heißt, sie wird nur für Einkünfte gewährt, die im selben Veranlagungszeitraum, in dem die Einkommensteuerschuld beim Erben entsteht, oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass eine mehrjährig andauernde Erbenermittlung dazu führen kann, dass der fünfjährige Begünstigungszeitraum abgelaufen ist und die Ermäßigung nicht mehr genutzt werden kann.

Geklagt hatte ein Mann, der vom Nachlassgericht erst 2016, sechs Jahre nach dem Tod der Erblasserin, per Erbschein zum Alleinerben erklärt worden war. Zum Nachlass gehörten zwei KG-Beteiligungen. Während der sechs Jahre andauernden Erbenermittlung hatte der Mann nicht über den Nachlass verfügen können. Die Erbschaftsteuer wurde 2016 festgesetzt und von ihm gezahlt.

Nachdem der Alleinerbe seine geerbten KG-Beteiligungen 2017 veräußert hatte, wollte er die tarifliche Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn um die hierauf entfallende Erbschaftsteuer ermäßigt wissen. Das Finanzamt lehnte jedoch ab und erklärte, dass der fünfjährige Begünstigungszeitraum bereits 2017 abgelaufen sei, da er bereits mit der Entstehung der Erbschaftsteuer (= mit dem Tod der Erblasserin 2010) begonnen habe. Der Alleinerbe war hingegen der Auffassung, dass erst der viel spätere Zeitpunkt der tatsächlichen Belastung mit Erbschaftsteuer (= 2016) maßgeblich sei.

Der BFH gab dem Finanzamt recht und erklärte, dass es für den Fristbeginn auf die rechtliche Entstehung der Erbschaftsteuer ankomme - beim Erwerb von Todes wegen entstehe die Steuer mit dem Tod des Erblassers, so dass dieses Datum maßgeblich sei. Die Bundesrichter begründeten diese Auslegung unter anderem mit der Systematik des Gesetzes.

Entgeltlicher Nießbrauch am Mietwohngrundstück ist keine Nutzungsüberlassung

Wenn ein Steuerzahler ein Mietwohngrundstück wirtschaftlich für sich nutzen kann, indem er vom Eigentümer ein Nießbrauchrecht erhält und dafür ein Entgelt zahlt, stellt das den Erwerb eines Wirtschaftsguts gleich. Es handelt sich bisher um keine reine Nutzungsüberlassung. Beim Zuwendungsnießbrauch bleibt der Nießbrauchgeber zivilrechtlicher Eigentümer, überträgt aber dem Nießbraucher das Recht, Mieteinnahmen zu erzielen. Dieser wird somit steuerlicher Eigentümer. Ein entgeltliches Geschäft ist anzunehmen, soweit der Wert des Nießbrauchs und der Wert der Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind. Bei Personen, die keine enge Beziehung zueinander und ein Nießbrauch entgeltlich vereinbart haben, geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass der Nießbrauch und die Gegenleistung wirtschaftlich gleichwertig seien.

Im Streitfall vor dem BFH mit Urteil vom 23. Januar 2024, Az. IX R 14/23, ging es um die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung, nach der das entgeltlich erworbene Nießbrauchrecht nun als reine Nutzungsüberlassung angesehen wurde. Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Hier bezog sich die Dauer des Nießbrauchs auf Lebenszeit. Zur Lebenserwartung ist auf die jeweils aktuelle Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes abzustellen. Laut BFH erwirbt der Nießbraucher aber ein immaterielles Wirtschaftsgut, das sog. Nießbrauchrecht. Die unterschiedlichen Auffassungen spielen steuerrechtlich insbesondere bei entgeltlich erworbenen Nießbrauchrechten von weniger als 5 Jahren eine Rolle. Nach Ansicht des BFH ist die Zahlung auf die Laufzeit des Nießbrauchs abzuschreiben. Nach Auffassung der Finanzverwal-

tung könnte die Zahlung sofort in voller Höhe abgezogen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung mit einem entsprechenden Erlass auf das Urteil reagiert.

Neue Tagespauschale ersetzt das bisherige häusliche Arbeitszimmer, wichtig für Lehrkräfte

Wie alle Berufstätigen, so können auch Lehrkräfte in ihrer Einkommensteuererklärung verschiedene Aufwendungen für ihre berufliche Tätigkeit als Werbungskosten absetzen - insbesondere Fahrten zur Schule, Fortbildungen, Klassenfahrten, Unterrichtsmaterialien, Fachliteratur und digitale Ausstattung. Bisher konnten Lehrkräfte auch die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers absetzen, ab 2023 wurden die hierfür geltenden Abzugsregeln jedoch geändert. Seither können Lehrkräfte ihre Raumkosten über eine Tagespauschale von maximal 1.260 EUR pro Jahr geltend machen. Während in anderen Berufsgruppen für einen Arbeitstag entweder nur die Tages- oder nur die Entfernungspauschale (für Fahrten zur Tätigkeitsstätte) angesetzt werden kann, dürfen Lehrer beide Kostenarten gleichzeitig absetzen. Hierin liegt eine Neuregelung, die Lehrkräften bei der Einkommensteuererklärung einen Sonderstatus verleiht.

Für die Fahrten zur Tätigkeitsstätte (Schule) lassen sich für die ersten 20 km jeweils 0,30 EUR und für jeden darüber hinausgehenden Kilometer jeweils 0,38 EUR absetzen. Finden am selben Tag noch Unterrichtsvorbereitungen und Nachbereitungen zu Hause statt, darf zusätzlich die Tagespauschale von 6,00 EUR angesetzt werden - für maximal 210 Arbeitstage pro Jahr. Dies gilt jedoch nur, wenn die Lehrkräfte in der Schule über kein eigenes Büro oder Arbeitszimmer verfügen, wie z.B. Schulleiter oder Stellvertreter derselben.

Die tatsächlich angefallenen Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach wie vor dann in unbegrenzter Höhe absetzbar, wenn der Raum der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist. Dies war bei Lehrkräften meist nur während der Corona-Pandemie der Fall, als sie ausschließlich von zu Hause aus im Distanzunterricht arbeiteten. Im Falle von Präsenzunterricht konnte das häusliche Arbeitszimmer bis einschließlich 2022 nur anteilig mit bis zu 1.250 EUR pro Jahr abgesetzt werden (beschränkter Abzug für häusliches Arbeitszimmer).

Hinweis: Die neue Tagespauschale ist für Lehrkräfte vorteilhaft, denn es entfällt für sie nun der zeitliche Aufwand, die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers zu ermitteln (Gebäudeabschreibung, Zinszahlungen, Grundsteuer, Gebäudeversicherungen oder Mietkosten sowie Strom-, Wasser-, Heizkosten und Müllabfuhr), welche dann aufgrund der 1.250-EUR-Grenze meist ohnehin gekappt wurden. Nun lässt sich ohne größeren Aufwand und Nachweis die Pauschale von 1.260 EUR pro Jahr nutzen.

Steuertipps zum Jahresende

Um in dem laufenden Jahr noch Steuern zu sparen, sollten Sie sich zunächst einen Überblick darüber verschaffen, welche Steuervergünstigungen Sie in diesem Jahr noch geltend machen können.

So kann z.B.: eine geplante Handwerkerleistung noch in diesem Jahr beauftragt, durchgeführt und bezahlt werden? Erstellen Sie anhand von entsprechenden Belegen eine Übersicht über alle getätigten Ausgaben und analysieren Sie, welche Posten Sie in Ihrer Steuererklärung 2024 berücksichtigen können.

Eigene Steuerlast durch Werbungskosten senken

Das veranlagende Finanzamt gewährt Arbeitnehmern für das Jahr 2024 eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 Euro, die automatisch bei der Lohnsteuer in Abzug gebracht wird. Vorteile ergeben sich für Steuerpflichtige daher nur, wenn sie einen höheren Werbungskostenbetrag geltend machen. Abzugsfähige Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, die Arbeitnehmern im Zusammenhang mit ihren Arbeitsverhältnissen entstehen. Hierunter zählen beispielsweise Arbeitsmittel wie Laptops, typische Arbeits- und Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge oder Fortbildungskosten. Den Fahrtweg zur Arbeit kann man ebenfalls steuerlich absetzen. So können für die einfache Strecke zur Arbeit vom ersten bis zum 20. zurückgelegten Kilometer 0,30 Euro angesetzt werden. Ab dem 21. Kilometer sind es für 2022 bis 2026 dann schon 0,38 Euro. Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fährt, hat die Wahl, entweder die Kilometerpauschale oder die tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrkarten bzw. Monatstickets anzusetzen, falls diese höher sind. Entsprechende Belege sollten für den Fall der Anforderung durch das Finanzamt stets aufbewahrt werden. Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, können für das Jahr 2024 Werbungskosten in Höhe von 6 Euro pro tatsächlich im Homeoffice gearbeiteten Tag geltend machen. Steuerlich berücksichtigungsfähig sind maximal 210 Tage, sodass insgesamt bis zu 1.260 Euro abzugsfähig sind. Auch wer sich im laufenden Jahr beruflich bedingt zu Hause einen Arbeitsplatz einrichtet, kann die dafür anfallenden Kosten für Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Bürostuhl oder Regal steuerermindernd geltend machen.

Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen absetzen Entstehen Steuerpflichtigen sogenannte außergewöhnliche Belastungen, können diese ebenfalls abzugsfähig sein. Zu verstehen sind hierunter z.B. typische Krankheitskosten wie die Ausgaben für Brille, Zahnersatz,

Physiotherapie sowie Zuzahlungen zu Heilmitteln und Medikamenten. Zu bedenken ist allerdings, dass außergewöhnliche Belastungen durch das Finanzamt steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn die individuelle Belastungsgrenze, die sogenannte zumutbare Belastung, überschritten ist. Diese Zumutbarkeitsgrenze richtet sich nach **dem** Gesamtbetrag der Einkünfte sowie der Anzahl der Kinder und **wird** in drei Stufen durch einen individuellen Prozentsatz ermittelt. **Für** einen ledigen und kinderlosen Arbeitnehmer, der 2024 beispielsweise einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 30.000 Euro hat, liegt die zumutbare Belastung bei 1.646,60 Euro. Ist diese individuelle Zumutbarkeitsgrenze überschritten, sollte man auch gleich in Betracht ziehen, weitere Krankheitskosten in das laufende **Jahr zu** schieben — beispielsweise indem eine benötigte Brille noch **in diesem** Jahr gekauft wird.

Handwerkerkosten steuerlich absetzen

Im Rahmen von Handwerkerleistungen im Privathaushalt können Steuerpflichtige 20 Prozent der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten bis zu einer Höchstgrenze von jährlich 1.200 Euro direkt von der Einkommensteuer abziehen. Das gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten im Bereich von Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt von Steuerpflichtigen erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die leistenden Handwerker eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen und die Begleichung der Rechnung per Überweisung erfolgt ist. Eine Anerkennung von Barzahlungen gegen Quittung erfolgt nicht. Zu beachten ist zudem, dass Lohn- und Arbeitskosten in der Rechnung genau aufgeschlüsselt sind, da nur diese durch das Finanzamt berücksichtigt werden. Da insgesamt nur bis zu 20 Prozent dieser Kosten direkt auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden können, kann es bei einem Betrag von mehr als 6.000 Euro sinnvoll sein, die nötigen Arbeiten am Haus oder in der Wohnung auf mehrere Jahre zu verteilen.

Vom Spendenhöchstbetrag profitieren

Spenden Steuerpflichtige an steuerbegünstigte Organisationen, tun sie nicht nur Gutes, sondern können hierfür auch Steuervorteile für sich beanspruchen. Dann können die gezahlten Spenden als Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Die Höchstgrenze beträgt hier maximal 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Auch Spenden an politische Parteien werden steuerlich begünstigt, denn diese können zu 50 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 825 Euro für Ledige bzw. 1.650 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen werden. Der übersteigende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen bis zu 1.650 Euro bei Ledigen bzw. 3.300 Euro bei Zusammenveranlagung. Voraussetzung ist, dass Steuerpflichtige einen Spendennachweis gegenüber der Finanzverwaltung anhand einer sogenannten Zuwendungsbestätigung erbringen. Teilweise reicht **auch eine vereinfachte Nachweisführung**, d. h. zum Beispiel der Bareinzahlungsbeleg oder der Kontoauszug. Die Vereinfachungsregelung erstreckt sich zum einen auf Spenden in unbegrenzter Höhe zur Hilfe in Katastrophenfällen. und ganz allgemein auf Spenden, die den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen. Gerade in Krisenzeiten kann mit diesem Wissen kurzerhand noch Geld für einen guten Zweck überwiesen werden bzw. falls der individuelle Höchstbetrag schon erreicht ist, die Spende auf das nächste Jahr verschoben werden.

Kapitalanleger

Fremdwährungskonten: Anleger durch neue Pflichten der Banken ggf. unter Zugzwang

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (**verzinsliches Fremdwährungskonto**) sind **den Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzurechnen. Diese neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bedeutet im Kern Folgendes: Künftig müssen **Banken bei Gewinnen aus verzinnten Fremdwährungsguthaben Abgeltungsteuer i. H. von 25 % einbehalten** (unter Berücksichtigung eines ggf. erteilten Freistellungsauftrags) und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten häufig „unter dem Radar“ des Finanzamts liefen, ist damit vorbei.

Bisherige Handhabung

Die **Erträge aus der Kapitalanlage selbst unterliegen der Abgeltungsteuer** i. H. von 25 %. Den Steuerabzug nimmt die Bank vor. Dies ist und bleibt auch so. Bei **Währungsgewinnen/-verlusten** aus verzinnten und nicht verzinnten Fremdwährungsguthaben **verhält es sich aber anders**. Diese unterliegen **als privates Veräußerungsgeschäft** der Besteuerung, wenn sie **innerhalb der einjährigen Haltefrist** erzielt werden (ansonsten sind sie steuerfrei). Etwaige Gewinne unterliegen **nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem individuellen Steuersatz**.

Beachten Sie: Gewinne bleiben **steuerfrei**, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte **Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1.000 EUR** betragen hat. Verluste können nur mit anderen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Merke: Weil die Banken für die vorgenannten steuerpflichtigen Währungsgewinne keinen Steuerabzug vornehmen, müssen Anleger diese eigenständig in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren.

Neue Sichtweise

Mit Schreiben vom 19.5.2022 hat das Bundesfinanzministerium **seine Sichtweise geändert**. Danach sind Währungsgewinne aus **verzinslichen** Fremdwährungskonten nun **den Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzurechnen. Somit müssen **die Banken etwaige Gewinne (unabhängig von der Haltdauer) der Abgeltungsteuer (25 %) unterwerfen**.

Beachten Sie: Die neue Sichtweise gilt „nur“ für **verzinsten Fremdwährungsguthaben**. Das heißt: Bei Währungsgewinnen/-verlusten aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder **eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens bleibt es bei der bisherigen Handhabung**.

Zudem kann **bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten** (beispielsweise Girokonten, Basiskonten, Girocard), **Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln** unterstellt werden, dass diese **ausschließlich als Zahlungsmittel** eingesetzt werden und keine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden ist. **Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten für Zahlungsmittel scheidet daher aus**. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten **Zinsen** unterliegen einer Besteuerung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Übergangsregelung

Das vorgenannte Schreiben vom 19.5.2022 ist auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, sowie **erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009** anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es aber nicht beanstandet, wenn die neue Sichtweise zu den verzinslichen Fremdwährungskonten **erst ab dem 1.1.2024** angewendet wird. Für die erstmalige Anwendung ist dabei **auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung** abzustellen.

Beachten Sie: Diese **Übergangsregelung** wurde durch das Bundesfinanzministerium jüngst um ein Jahr verlängert. Somit sind Banken **spätestens ab 2025** dazu verpflichtet, die neue Sichtweise der Finanzverwaltung umzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Durch den **automatischen Steuerabzug der Banken** und dem entsprechenden **Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung** erfährt das Finanzamt nun auch von den **in fremder Währung geführten verzinslichen Konten**. Das heißt: Haben Kapitalanleger in der Vergangenheit keine Währungsgewinne in ihrer Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft deklariert, aber bescheinigt die Bank ab 2025 entsprechende Vorgänge, dann **kann es zu Rückfragen durch das Finanzamt kommen**.

Doch was ist jetzt zu tun? Grundsätzlich gilt: **Vorsorge ist besser als Nachsorge**. Deshalb kann es **in einem ersten Schritt** ratsam sein, zu prüfen, ob es in der Vergangenheit **versäumt wurde, Währungsgewinne in der privaten Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft zu deklarieren**. Falls dies der Fall sein sollte, ist ggf. eine Nacherklärung angezeigt.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer

Ab November 2024 wird **jedem wirtschaftlich Tätigen** durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **die Wirtschafts-Identifikationsnummer stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt**. Das hat das BZSt am 12.8.2024 mitgeteilt.

Hintergrund: Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient **als einheitliches und dauerhaftes Identifizierungsmerkmal** und gilt zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer **nach dem Unternehmensbasisdatenregister**. Durch sie sollen **elektronische Datenverarbeitungen** registerübergreifend verbessert und wirtschaftlicher gestaltet werden. Auf **diese Punkte** geht das BZSt unter www.bzst.de/widnr näher ein:

- **Aufbau und Vergabe** der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- **Abgrenzung** zur Steuernummer, Identifikationsnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer,
- **Mitteilung** der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- **Informationen zum Datenschutz**.

Einen **Fragen-Antworten-Katalog** finden Sie unter www.iww.de/s11451.

Wer bis Ende November 2024 noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten hat, hat dadurch **keinen Nachteil**. Denn eine Angabe in steuerlichen Erklärungsvordrucken **ist bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional**.

Nicht abziehbare Schuldzinsen: Gewinne von Tochtergesellschaften nicht einzubeziehen

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster wirken sich **Gewinne von Tochterpersonengesellschaften** auf die Berechnung der nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht abziehbaren Schuldzinsen bei der Mutterpersonengesellschaft** nicht aus. Hiergegen ist aber bereits die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die **Entnahmen** die Summe des **Gewinns** und der **Einlagen** des Wirtschaftsjahres übersteigen.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.

Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

Merke: Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Entscheidung des Finanzgerichts Münster lag **folgender Sachverhalt** zugrunde:

Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG war als Führungsholding an verschiedenen anderen Personengesellschaften beteiligt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung ermittelte das Finanzamt Überentnahmen, die zu nicht abziehbaren Schuldzinsen im Sinne von § 4 Abs. 4a EStG führten. Bei der Berechnung der Überentnahmen bezog es die Gewinne der Tochtergesellschaften erst im Zeitpunkt der Gewinnabführung an die GmbH & Co. KG als Einlage ein.
--

Hiergegen wandte die GmbH & Co. KG ein, dass Gewinne der Tochtergesellschaften bereits in die Berechnung der Überentnahmen einfließen müssten, da ihr diese Gewinne unmittelbar zuzurechnen seien. Die entsprechende Klage hatte aber keinen Erfolg.
--

Das Finanzgericht Münster hat die Berechnung des Finanzamts, nach der **die Gewinnanteile aus den Tochterpersonengesellschaften** nicht in den nach § 4 Abs. 4a EStG für **die Berechnung der Überentnahmen maßgeblichen Gewinn** einbezogen wurden, für zutreffend erachtet.

Als „**Gewinn**“ im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich der allgemeine Gewinnbegriff des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Dieser Gewinnbegriff **ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften aber dahin gehend zu modifizieren**, dass **Gewinnanteile erst bei ihrer Auszahlung wie Entnahmen und Einlagen** zu behandeln sind. Dies ergibt sich aus der im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG maßgeblichen **betriebsbezogenen Betrachtung**, wonach die Schuldzinsen Kürzung maßgeblich an den Umstand des Eigenkapitalentzugs bei der jeweiligen betrieblichen Einheit anknüpft.

Danach stellt grundsätzlich jede Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich **eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb** dar. Daher gibt es auch **keine betriebsübergreifende „konzernbezogene“ Betrachtung des Entnahmebegriffs**. Für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG ist somit eine Gewinnhinzurechnung in jedem einzelnen Betrieb vorzunehmen, für den eine eigenständige Gewinnermittlung durchgeführt wird. **Ober- und Untergesellschaften sind demzufolge als fremde Betriebe anzusehen.**

Beachten Sie: Da die **Gewinne in den Untergesellschaften** erwirtschaftet wurden, ist es gerechtfertigt, diesen die Gewinne **solange zuzurechnen, bis es zur Auszahlung an die Obergesellschaft kommt.**

Gewerbeuntersagung wegen Steuerrückständen oder Steuerstrafaten

Leider gibt es immer wieder vereinzelt gewerblich tätige Mandanten, die ihre steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten nur zögerlich erfüllen. Säumnis- und Verspätungszuschläge werden achselzuckend gezahlt und auch der gelegentliche 'kostenpflichtige' Besuch des Vollstreckungsbeamten hingenommen. Diese Mandanten sollten auf die Vorschrift des § 35 Abs. 1 GewO aufmerksam gemacht werden. Danach dürfen die hierfür zuständigen Behörden die Ausübung eines Gewerbes untersagen, falls Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person ergibt. Als Gründe für eine Unzuverlässigkeit kommt u. a. gerade die Missachtung steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Pflichten in Betracht, aber auch die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen. Anlass für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens kann eine entsprechende Mitteilung des Finanzamts sein. Nach dem Wortlaut des § 35 GewO muss die Behörde — in der Regel das Ordnungsamt — dann tätig werden. Der Betroffene wird über die Einleitung des Verfahrens informiert und hat Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Sind hohe und anhaltende Steuerrückstände der Grund des Verfahrens, besteht in aller Regel die Möglich-

keit, der Ordnungsbehörde und dem Finanzamt einen Sanierungs- und Zahlungsplan vorzulegen und durch angemessene Abschlagszahlungen die Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft zu dokumentieren. Kommt es zur Gewerbeuntersagung, so kann die Behörde auf Antrag gestatten, dass der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter fortgeführt wird (§ 35 Abs. 2 GewO). Bei bestehenden Steuerrückständen dürfte dies jedoch nur möglich sein, soweit deren Ausgleich sichergestellt wird.

Schriftlich und elektronisch Fahrtenbuch führen - Dos und Don'ts

Wenn ein Unternehmer ein Fahrtenbuch führt, muss er einige Regeln beachten. Sonst droht Ärger bei einer Prüfung durch das Finanzamt. Welche Fehler häufig gemacht werden und wie Unternehmer schon vor der Prüfung Rechtssicherheit schaffen können.

Für Unternehmer, die ihren betrieblichen Firmenwagen in nur sehr geringem Umfang für private Zwecke nutzen, ist die Führung eines Fahrtenbuchs empfehlenswert. Denn wird es nicht geführt, wird der zu versteuernde Privatanteil in der Regel nach der sogenannten Ein-Prozent-Regelung ermittelt. Das führt bei nur geringer Privatnutzung meist zu einem deutlich höheren Privatanteil. Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Hessen zeigt hier einen interessanten Ansatz, um Rechtssicherheit für das verwendete Fahrtenbuch zu schaffen.

Damit das Finanzamt ein Fahrtenbuch steuerlich anerkennt, sollten **folgende Voraussetzungen eingehalten werden:**

- Es sind alle Fahrten aufzuzeichnen.
- Aufzuzeichnen sind Route, zurückgelegte Kilometer sowie der Grund der Fahrt.
- Es muss zeitnah geführt werden.
- Es muss lückenlos geführt werden.
- Es muss ein in sich geschlossenes System sein, nachträgliche Änderungen müssen erkennbar sein.

Typische Fehler beim Führen eines Fahrtenbuchs

Nicht selten geben sich Unternehmer wirklich viel Mühe beim Führen ihres Fahrtenbuchs und sind am Ende des Tages enttäuscht und frustriert, wenn das Finanzamt das Buch trotzdem als steuerlich unwirksam einstuft. Folgende **typische Gründe können zur steuerlichen Unwirksamkeit führen:**

Excel: Die einzelnen Fahrten werden jeden Tag nach Feierabend in einer Excel-Tabelle erfasst. Das Problem dabei ist, dass bei Excel nachträgliche Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass diese ersichtlich sind. Dadurch erfüllt ein Excel-Fahrtenbuch nicht die Voraussetzung für das Steuerrecht.

Cloud: Ähnlich wie bei Excel sind nachträgliche Änderungen nicht nachvollziehbar. Somit ist das Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke **unbrauchbar**.

Lose Blätter: Wer seine Fahrten auf einem Blatt Papier festhält und jeden Tag ein neues Blatt hinzufügt, hat **kein geschlossenes Fahrtenbuch**. Die einzelnen Seiten können hier nachträglich verändert und die Blätter ausgetauscht werden. Besser ist es, ein gebundenes Papierfahrtenbuch zu benutzen.

Nachschreiben: Gut gemeint, aber für steuerliche Zwecke fatal ist es, das Fahrtenbuch nachzuschreiben – etwa weil es im Laufe des Jahres stark verschmutzt wurde. Stellt der Prüfer fest, dass das Fahrtenbuch nachgeschrieben wurde, ist es ungültig, weil es nicht zeitnah geführt wurde.

Verspätung: Schädlich ist es auch, wenn das Fahrtenbuch nicht pünktlich zum 1. Januar des Jahres bzw. zum Zeitpunkt der Anschaffung des Fahrzeugs geführt wird. In diesem Fall sind die Aufzeichnungen für das Finanzamt unbrauchbar.

Anrufungsauskunft zum Fahrtenbuch

Interessant zum Thema Fahrtenbuch ist ein Urteil des Finanzgerichts Hessen (FG Hessen, Urteil v. 16.5.2023, Az. 3 K 1219/21). In diesem Streitfall hat ein Unternehmer dem Finanzamt ein elektronisches Fahrtenbuch mit Aufzeichnungen vorgelegt und im Rahmen einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG darum gebeten, dass das Finanzamt das Fahrtenbuch und die Art der Aufzeichnungen überprüft. Dieser Service des Finanzamts ist **kostenlos und schafft die gewünschte Rechtssicherheit**.

Der Unternehmer war in dem Urteilsfall nicht zufrieden mit den Aussagen des Finanzamts zum Fahrtenbuch und klagte. Zu Unrecht, wie die Richter klarstellten.

Praxis-Tipp: Dieses Urteil ging zwar zu Ungunsten des Unternehmers aus, zeigt aber Möglichkeiten auf, die Führung eines Fahrtenbuchs frühzeitig vom Finanzamt überprüfen zu lassen.

Kommt das Finanzamt zu der Auffassung, dass die Aufzeichnungen steuerlich unbrauchbar sind, kann schnellstmöglich das Fahrtenbuch gewechselt werden. **Noch besser als die Anrufungsauskunft:** Den Steuerberater fragen. Denn dieser hat viele Mandanten und dürfte den besten Überblick haben, welche (elektronischen) Fahrtenbücher problemlos beim Finanzamt anerkannt werden.

Verfahrensdokumentation: Schaffen Sie Transparenz und seien Sie auf der sicheren Seite!

Wer Bilanzen oder Einnahmenüberschussrechnungen erstellt, muss die "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) beachten. Für Sie als Unternehmer gilt das, sobald Sie unternehmerische Prozesse per EDV abbilden und ihre Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten teilweise oder ganz in elektronischer Form erfüllen.

Ein wichtiger Teilbereich der GoBD ist die Verfahrensdokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse dargestellt werden müssen. Sie dient somit als Nachweis, dass die Anforderungen von Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung und den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Buchführung erfüllt werden.

Hinweis: In der Verfahrensdokumentation wird der organisatorisch und technisch gewollte Prozess beschrieben. Sie ist praktisch das Handbuch zum Unternehmen und gibt einen Überblick über die steuerrelevanten Geschäftsprozesse, Daten und Ablagesysteme in einem Unternehmen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Verfahrensdokumentation ist die digitale Buchhaltung, insbesondere die Überführung aller Belege in eine elektronische Version. Die Digitalisierung und anschließende Archivierung von Belegen, inklusive Vernichtung der Originalbelege, wird als "Ersetzendes Scannen" bezeichnet. Zusammen mit den anderen Prozessen in der Buchhaltung muss dieser Vorgang in der Verfahrensdokumentation genauestens dokumentiert werden. Durch die Möglichkeit, Belege mit dem Smartphone abzufotografieren und in einer Cloud zu speichern, ergeben sich neue Vorgaben für Unternehmen.

Im Falle einer Betriebsprüfung wird die Verfahrensdokumentation in der Regel von der Finanzverwaltung angefordert. Wird bei der Prüfung keine oder nur eine fehlerhafte Dokumentation vorgelegt, kann es passieren, dass die Prüfer die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist zwar umstritten, da es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation gibt. Ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit allerdings durch eine fehlende oder unzureichende Verfahrensdokumentation entfallen, kann es wegen Verstoß gegen die GoBD zu einer Hinzuschätzung von bis zu 10 % des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn kommen. Eine Hinzuschätzung durch Betriebsprüfer bzw. die Finanzverwaltung ist hingegen nicht ohne weiteres möglich, wenn die Buchführung inhaltlich korrekt ist und trotz fehlender Verfahrensdokumentation keine Mängel bei der Nachvollziehbarkeit bestehen.

Hinweis: Die Erstellung einer korrekten Verfahrensdokumentation ist nicht nur sinnvoll, um bei einer Steuerprüfung abgesichert zu sein. Durch die ausführliche Dokumentation der Prozesse und Systeme werden auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität geprüft und so Unternehmensprozesse optimiert werden.

Wenn der Chef ausfällt Warum Unternehmer einen "Notfallordner" brauchen

Ausgerechnet im Urlaub passiert es: Handwerksunternehmer Harald P. hat einen Autounfall, fällt ins Koma. Nicht nur die Familie steht unter Schock, auch der Betrieb ist auf so eine Situation nicht vorbereitet. Was ein Chef im Vorfeld tun sollte, damit im Unglücksfall das Geschäft weiterlaufen kann.

Für den Fall, dass der Chef unverhofft ausfällt, ist ein Notfallplan sinnvoll. Eine vertraute Person sollte Passwörter kennen und über Vollmachten verfügen, damit der Betriebsablauf nicht ins Stocken gerät.

Lediglich eine Woche Auszeit vom Alltagstrubel nahm sich Zimmermeister Harald P., um in Südtirol allein die Gebirge zu erkunden und dann mit gewohnter Frische zurück zu seinen sieben Mitarbeitern auf die Baustelle zu kommen. Dann der Anruf aus dem Krankenhaus: **Harald liegt im Koma** – ein Autounfall. Dauer ungewiss. Und obwohl diese Hiobsbotschaft schon schlimm genug ist, geht der Stress für die Familie im eigenen Handwerksbetrieb erst richtig los.

Das Alltagsgeschäft gerät ins Stocken. Ohne Chef können die Zimmerer zwar einen Dachstuhl aufrichten, beim Kalkulieren von Zusatzwünschen der Kunden tun sie sich schon schwer. Als sich der Monat dem Ende nähert, taucht die nächste Hürde auf. **Die Bank will keine Zahlungen veranlassen.** Weder Mitarbeiter noch Lieferanten bekommen ihr Geld – es fehlt an Handlungsvollmachten.

Den Notfall im Voraus ordnen

"Anders als beim Tod fällt nämlich die Rechtsnachfolge gesetzlich nicht automatisch dem Ehepartner oder Nachkommen zu, wenn der Betroffene lediglich handlungsunfähig ist. Hat der Verunglückte im Vorfeld keine Handlungsvollmacht ausgestellt, muss im schlimmsten Fall eine fremde dritte Person als Vertreter handeln", weiß Rechtsanwalt Axel Steiner von der Kanzlei Görtz aus Heilbronn. Um derartigen Szenarien vorzubeugen, sei es ratsam, von Anfang an **Personen des Vertrauens notariell zu bevollmächtigen**. Hierbei kann der Handwerker genau regeln, was die gewählte Person entscheiden darf.

So könne etwa ein langjähriger Mitarbeiter vor dem Ehegatten das Tagesgeschäft betreuen, um den Betrieb am Laufen zu halten. Mehr Macht jedoch steht ihm nicht zu – seine Rechte sind begrenzt.

Der Spezialist für Erbrecht und Unternehmensnachfolge rät, die klassischen General- und Vorsorgevollmachten gut zugänglich aufzubewahren. Um im Ernstfall schnell handeln zu können, biete sich ein **Notfallordner** an. Der soll im Ernstfall Konflikten vorbeugen und alles Wichtige beinhalten, damit der Betrieb weiterlaufen kann. Farblich abgesetzt können Eingeweihte so schnell greifbar an wichtige Informationen und Unterlagen kommen.

Notfallordner anlegen und fortlaufend aktualisieren

Hartmut Drexel erklärt: "Neben Vollmachten und Versicherungen sind erste konkrete Handlungsanweisungen, ein Krisenstab und **Notfallplan** gut in dem Ordner aufgehoben." Der Geschäftsbereichsleiter der Handwerkskammer für München und Oberbayern rät, ebenso Hinweise zu wichtigen Daten wie Passwörtern zu dokumentieren. Bei Bedarf sind auch Personen zu nennen, die zu informieren sind oder weitere wichtige Fakten beziehungsweise Gegenstände wie Schlüssel besitzen. Wichtig sei außerdem, diesen Ordner **mindestens jährlich zu aktualisieren**.

Aktuell ist immer auch das Thema Risiko. Schließlich ist ein Handwerker mit eigenem Betrieb vom ersten Tag an selbstständig und somit risikobehaftet. Vorsorgen sollte er deshalb für sich selbst und für den Betrieb. Als Inhaber muss er eine **Kranken-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen**. Da Letztere vergleichsweise teuer ist, scheuten sich viele davor, weiß Drexel.

"Um einen lückenlosen Rundumschutz zu haben, lohnt sich diese dennoch in jedem Fall. Bei der Auswahl des passenden Tarifs hilft ein Berater am besten vor Ort. Denn eine Vertrauensperson im Ernstfall ist viel wert", rät der Handwerkskammerberater. Auch hier gelte: Einmal im Jahr die Versicherung an die Lebenssituation anpassen. Wer seit seiner Junggesellenzeit nichts geändert hat, wird kaum den Bedarf einer Familie damit abdecken können.

Vertraute rechtzeitig schulen

Im Betrieb ist das Thema komplexer. Zwar kann der Inhaber Gebäude, Vermögen, Elektronik und Elementarschäden versichern – die eigene Arbeitsleistung in puncto Organisation jedoch nicht. Die Lösung heißt neben den Vollmachten: Vertraute rechtzeitig schulen. Die Person muss im Ernstfall schließlich das Tagesgeschäft am Leben halten. Den **Vertrauten einzubinden** und ihm alle Vorgänge von der Materialbestellung bis zur Planung nahezubringen, sollte selbstverständlich sein. Denn die Baustelle läuft trotz allem weiter.

Checkliste

- verantwortungsvollen Vertreter festlegen und ihm das Tagesgeschäft nahebringen
- General- und Vorsorgevollmachten über den Tod hinaus erstellen und notariell beglaubigen lassen
- **Notfallordner** mit allen wichtigen Informationen zu Vollmachten, Banken und Testament erstellen und Personen des Vertrauens darüber informieren
- Versicherungen einmal jährlich beim Berater vor Ort an die Lebenssituation anpassen

WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMERVERORDNUNG (WIDV)

Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 1.9.24: Das kommt jetzt auf die Betroffenen zu

Nachdem ab dem 1.7.08 jedem Steuerpflichtigen eine Steuer-Identifikationsnummer (St-IdNr.) zugeteilt worden ist, wird nunmehr ab dem 1.9.24 jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) zugeteilt. Dies soll die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden vereinfachen. Was kommt da auf die Betroffenen zu?

Warum ist die Einführung der W-IdNr. notwendig?

Die W-IdNr. soll als Merkmal der eindeutigen Identifizierung aller wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren dienen und Verwaltungsprozesse vereinfachen. Dies wird u. a. dadurch erreicht, dass alle Steuerpflichtigen und Dritte (z. B. Steuerberater), die Daten eines wirtschaftlich Tätigen an die Finanzbehörden übermitteln, die W-IdNr. bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden künftig anzugeben haben (§ 139a Abs. 1 S. 1, 2. HS AO). Die W-IdNr. soll die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander vereinfachen.

Die W-IdNr. wird im Register über Unternehmensbasisdaten, das beim Statistischen Bundesamt geführt wird, als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gespeichert. Sie dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen (§ 2 Unternehmensbasisdatenregistergesetz = UBRRegG und § 1 Abs. 1 S. 2 WIdV).

Sie bleibt dauerhaft unverändert bestehen und wird gern. § 3 WIdV vom BZSt erst gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich sind, spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der wirtschaftlich Tätige alle seine wirtschaftlichen Tätigkeiten beendet hat.

Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten

- Ein Unternehmer betreibt im Rahmen seines einheitlichen Einzelunternehmens einen Supermarkt und zusätzlich eine Versicherungsagentur
- Ein Steuerberater (freiberuflich) berät zusätzlich Kapitalanleger (gewerblich)
- Ein Arzt (freiberuflich) verkauft medizinische Hilfsmittel (gewerblich)

Ein Unternehmer hat mehrere Betriebe

Ein Fabrikant hat an zwei Standorten jeweils eigenständig geführte Produktionsstätten

Ein Versicherungsmakler hat einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb

Ein Einzelhandelskaufmann betreibt in seinem Geschäft zusätzlich eine eigenständige Postagentur

Ein Unternehmer hat an mehreren Standorten jeweils eine Betriebsstätte

Ein Apotheker hat in einer Stadt drei Zweigstellen bzw. Filialen.

Aufbau der W-IdNr.

Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“, gefolgt von neun Ziffern und dem fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 UStG deren Funktion.

Ich schließe daraus, dass der Unternehmer, dem eine USt-Id-Nummer zugeteilt wurde, keine zusätzliche Wirtschafts-Id-Nummer erhalten wird.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat Folgendes entschieden: Ist ein **Geschäftsführer einer GmbH nicht am Gesellschaftskapital beteiligt**, unterliegt er selbst dann **der Sozialversicherungspflicht**, wenn er **die Geschäfte der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber führt**.

Ob jemand **beschäftigt oder selbstständig tätig** ist, richtet sich danach, welche Umstände **das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen** und hängt davon ab, **welche Merkmale überwiegen**. Diese Abgrenzungsmaßstäbe gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH.

Ob ein **Beschäftigungsverhältnis** vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich **aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht** ihm nicht genehme **Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann**, die sein Anstellungsverhältnis betreffen.

Eine solche Rechtsmacht ist **bei einem Gesellschafter** gegeben,

- der **mindestens 50 % der Anteile** am Stammkapital hält oder
- bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende **Sperrminorität** verfügt.

Merke: Hiervon kann auch bei besonderer Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hindern, er also „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist. So lautet die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Im Streitfall war **der Ehemann als Fremd-Geschäftsführer am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt**. **Alleinige Gesellschafterin** war vielmehr **seine Ehefrau, deren Weisungsrecht er unterlag**. Diese Weisungsgebundenheit war weder aufgehoben noch eingeschränkt. Für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen war es **unerheblich**, dass der Ehemann die Möglichkeit hatte, **als Vermieter der Betriebsstätte und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber wirtschaftlichen Druck auf die GmbH auszuüben**. Denn dies eröffnet dem Fremd-Geschäftsführer keine erforderliche umfassende Einflussmöglichkeit, die der Stellung **eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers** entspricht.

Umsatzsteuerzahler

E-Rechnung: Neue Regeln gelten auch für Vereine

Ab dem 1.1.2025 müssen Unternehmen in Deutschland **elektronische Rechnungen (E-Rechnungen)** ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z. B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. Diese **Neuregelung gilt auch für gemeinnützige Vereine**.

In einer Mitteilung vom 16.8.2024 hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern **wichtige Informationen für Vereine zur elektronischen Rechnung** zusammengestellt. Dabei geht es um **gemeinnützige Vereine als Rechnungsersteller** (mit diversen Übergangsfristen) sowie **als Rechnungsempfänger** (hier sind keine Übergangsregelungen vorgesehen).

Das Bundesfinanzministerium hat **ein Anwendungsschreiben für den Beginn des 4. Quartals 2024** angekündigt. Ein Entwurfsschreiben gibt es bereits (unter www.iww.de/s11125).

Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann **steuermindernde Betriebsausgaben**, wenn **eine Grenze** eingehalten wird. Diese wurde mit Wirkung **zum 1.1.2024 von 35 EUR auf 50 EUR erhöht**. Diese Freigrenze **gilt auch umsatzsteuerlich**. Daher wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Hintergrund

Für den **Vorsteuerabzug** kommt es (wie beim Betriebsausgabenabzug) auf die **Höhe der Aufwendungen der Geschenke für jeden einzelnen Empfänger im Jahr** an. Das bedeutet: Übersteigen die Aufwendungen 50 EUR nicht, ist der **Vorsteuerabzug** nach den Maßgaben des § 15 Umsatzsteuergesetz zulässig.

Beachten Sie: Sind Unternehmen **zum Vorsteuerabzug berechtigt**, ist die 50 EUR-Grenze **eine Nettogrenze, ohne Vorsteuerabzugsberechtigung** handelt es sich **um eine Bruttogrenze**.

Beispiel

Geschäftsfreund A erhält von der B-GmbH ein Geschenk im Wert von 55 EUR (inklusive 19 % Umsatzsteuer). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2024 nicht vorgesehen. Da die B-GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten unter den weiteren Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig (55 EUR/1,19 = 46,22 EUR).

Ab 1. Januar 2025 Pflicht zur E-Rechnung -Ein PDF per E-Mail reicht nicht aus

Die E-Rechnung wird in Deutschland Pflicht. Zunächst müssen ab 1. Januar 2025 alle Unternehmen ZUGFeRD, X-Rechnung & Co. empfangen können. Warum dafür ein eigenes Postfach empfehlenswert ist und Betriebe sich um eine revisionssichere Archivierung kümmern sollten.

Das Auto kann am Abend aus der Werkstatt abgeholt werden. Die Rechnung liegt einige Tage später im Briefkasten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es dieses Szenario in absehbarer Zeit nicht mehr geben. **Deutschland soll digital werden** – auch bei Rechnungen.

Die Einführung der **elektronischen Rechnung (E-Rechnung)** mit neuer Definition bereitet den Weg, um europäische Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs umzusetzen. Neben dem geplanten EU-einheitlichen, **elektronischen Meldesystem** für grenzüberschreitende Umsätze (Richtlinienvorschlag "ViDA") soll es auch ein nationales Umsatzsteuermeldesystem geben, wenn Deutschland 2028 komplett auf die E-Rechnung umgestellt ist.

Laut [Bitkom](#) verwendeten im vergangenen Jahr 59 Prozent der Unternehmen, die Rechnungen in digitaler Form stellen, E-Rechnungsstandards wie **"EDI", "ZUGFeRD" oder "XRechnung"**. Während sich große Unternehmen ab 500 Beschäftigten (96 Prozent) und mittlere Unternehmen mit 100 bis 499 Beschäftigten (82 Prozent) fast vollständig umgestellt haben, nutzen bei kleinen Unternehmen mit 20 bis 99 Beschäftigten nur 52 Prozent E-Rechnungen.

Da die Bitkom-Studie keine Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern befragte, könnte Anteil hier noch niedriger liegen. **"Viele Unternehmen beschäftigen sich nicht mit diesem Thema"**, sagt Daniil Heinze, Referent für Digitale Geschäftsprozesse beim Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche Bitkom, "daher haben wir die Befürchtung, dass es zeitlich und von den Kapazitäten her knapp werden könnte, wenn sich Unternehmen erst Ende des Jahres für eine Beratungsdienstleistung entscheiden."

Schrittweise Einführung

Bereits heute müssen E-Rechnungen im Format "XRechnung" ausgestellt werden, wenn Betriebe Leistungen für die öffentliche Verwaltung erbringen. **Ab 1. Januar 2025 sind alle Unternehmen in Deutschland verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können**. Anders als bisher hat die E-Rechnung dann auch Vorrang vor der Papierrechnung.

Für Unternehmen bedeutet das: Erfüllt eine E-Rechnung alle gesetzlichen Anforderungen kann sie per E-Mail versendet und empfangen werden. Eine **digitale Signatur** ist nicht mehr nötig.

E-Rechnung - Zeitplan

- 1. Januar 2025: Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen für alle Unternehmen.
- 1. Januar 2027: Pflicht für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 800.000 Euro zum Ausstellen von E-Rechnungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B).
- 1. Januar 2028: Pflicht für alle Unternehmen zum Ausstellen von E-Rechnungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen. EDI-Verfahren können noch bis 31. Dezember 2027 weiter genutzt werden.

Doch ganz so einfach ist es nicht, denn es bedarf einiger Vorbereitungen. "Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Buchhaltungs- und ERP-Systeme die E-Rechnung unterstützen", sagt Heinze. Mitarbeiter müssten entsprechend geschult werden. Denn: **Empfang, Verarbeitung und revisions-**

sichere Archivierung eingehender Rechnungen müssen beim Empfänger ab 2025 nach E-Rechnungs-Standard sichergestellt sein.

Dazu gehört, dass eine Rechnung unveränderbar erstellt wird und es keinen Rechnungseingangsbruch gibt. "Eine elektronische Rechnung muss eine elektronische Rechnung bleiben. **Sie darf nur elektronisch weiterverarbeitet werden**", erläutert Christian Goede-Diedering, Fachreferent des IT-Dienstleisters Datev. Unternehmen benötigen dafür eine Software beziehungsweise eine Verarbeitungssoftware. Diesbezüglich fordert der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) eine kostenfreie staatliche Rechnungssoftware.

Eigenes Postfach

Was den Empfang von E-Rechnungen angeht "brauchen Unternehmen **ein eigenes E-Mail-Postfach** für eingehende Rechnungen", sagt Goede-Diedering. Er rät: Unternehmen sollten darauf dringen, dass alle Lieferanten und Geschäftspartner, Rechnungen ausschließlich an dieses eine, bestimmte -Mail-Postfach senden. Nur dann sei eine Gesamtsicherung eingehender E-Rechnungen möglich. Unternehmen sind – und das ist nicht neu – verpflichtet, zum steuerlichen Nachweis Rechnungen nach den Grundprinzipien der **GoBD** aufzubewahren und zu speichern (GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form).

Es gelten die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Klarheit, fortlaufenden Aufzeichnung, Vollständigkeit, Einzelaufzeichnungspflicht, Richtigkeit, zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen, Ordnung und Unveränderbarkeit, so der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. "Ein Steuerpflichtiger muss bisher schon nach der GoBD eine **Verfahrensdokumentation** anfertigen. Diese muss er nun auf E-Rechnungen erweitern", sagt Goede-Diedering.

Auf dem Weg zur E-Rechnung

Auf dem Weg zur E-Rechnung ist der Gesetzgeber schon seit vielen Jahren. Bereits mit dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** wurden für elektronische Rechnungen Hürden aus dem Weg geräumt, um sie der Papierrechnung gleichzustellen ([§ 14 Abs. 1 UStG](#)). Das **Wachstumschancengesetz** von März 2024 führt die E-Rechnung nun ein und definiert sie in Artikel 23 neu als "eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht". "Ein einfaches PDF-Dokument genügt also nicht mehr", weiß Christian Goede-Diedering. Das stellt auch Daniil Heinze klar: **"Viele sind immer noch der Meinung, ein pdf, das man als E-Mail verschickt, ist eine E-Rechnung. Aber das stimmt nicht."**

Nach [§ 2 Abs. 2 Satz 2 E-Rechnungsverordnung \(ERechV\)](#) muss das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglichen. **"ZUGFeRD" und X-Rechnung** sind die in Deutschland üblichen Dateiformate, die alle Voraussetzungen erfüllen. **EDI-Verfahren** (Electronic Data Interchange) können noch bis 31. Dezember 2027 weiter genutzt werden. Papierrechnungen und elektronische Rechnungen, die nicht dem E-Rechnungs-Standard entsprechen, heißen fortan "sonstige Rechnungen".

E-Rechnungen ausstellen

Aufwendiger wird für die Buchhaltung der Unternehmen, wenn es Pflicht wird, E-Rechnungen im **Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B)** auszustellen. Für rechnungsausstellende Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 800.000 Euro gilt das ab 1. Januar 2027. Für alle anderen ein Jahr später, ab 1. Januar 2028.

Archivierung

Der Empfang und die Ausstellung von E-Rechnungen ist das eine. Das andere ist, wie sie gespeichert werden müssen. "In der **revisions sicheren Archivierung** sehe ich das größte Problem", sagt Christian Goede-Diedering. Bei einer Betriebsprüfung muss eine Rechnung unverzüglich auffindbar sein. Von einer Speicherung auf einer Festplatte rät der Experte ab. "Das gilt nicht als revisions sichere Archivierung."

Unternehmen sollten hier auf die Dienstleistung externer Anbieter vertrauen. Dateien könnten beispielsweise automatisch aus dem Eingangspostfach an das **Archiv** weitergeleitet werden und seien auch gegen Hackerangriffe geschützt.

Was noch kommt

Das **Bundesfinanzministerium** wird zur "Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025" im Laufe des Jahres ein Schreiben veröffentlichen. Abzuwarten ist außerdem, wie das deutsche beziehungsweise europäische **Meldesystem gegen Umsatzsteuerbetrug** letztendlich ausgestaltet sein wird. Die Schritte zur verpflichtenden Einführung der E-Rechnung sind nun getan. Daniil Heinze rät: "Befassen Sie sich mit dem Thema. Schieben Sie es nicht auf die lange Bank."

Letztendlich überwiegen die Vorteile der E-Rechnung wie **Zeit- und Kostenersparnis, automatisierte Prozesse und Fehlerreduzierung**. "Unternehmer sollten die E-Rechnung nicht als Belastung sehen, sondern als Chance", ergänzt Christian Goede-Diedering.

Arbeitgeber

Kaufkraftzuschläge: Gesamtübersicht zum 1.7.2024

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer **ins Ausland entsenden**, können **die höheren Lebenshaltungskosten durch Zahlung eines Kaufkraftzuschlags steuerfrei abgelten**. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge zum 1.7.2024** (mit Zeitraum ab 1.1.2020) veröffentlicht.

Hintergrund: Bei einer Auslandsentsendung sind Arbeitnehmer nicht nur in Ländern tätig, in denen die Lebenshaltungskosten in etwa denjenigen entsprechen, die in Deutschland üblich sind. Oft müssen Betroffene auch **in Ländern mit wesentlich höheren Lebenshaltungskosten** leben und arbeiten. Um diese höheren Lebenshaltungskosten im Ausland auszugleichen, kann der Arbeitgeber einen Kaufkraftausgleich zahlen. Dieser ist nach § 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz **in gewissen Grenzen steuer- und beitragsfrei**.

Zu unterscheiden sind **dabei drei Gruppen von Arbeitnehmern:**

- 1. Gruppe: Arbeitnehmer **im öffentlichen Dienst**,
- 2. Gruppe: Mit Gruppe 1 vergleichbare Personen,
- 3. Gruppe: **Übrige Arbeitnehmer der Privatwirtschaft**.

Diese Steuerregeln gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Dienstfahrrädern

Einen privat genutzten Firmenwagen müssen Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern - ein privat genutztes Firmenfahrrad hingegen häufig nicht. Bei den Zweirädern gilt folgende Unterscheidung:

- Spendiert der Chef das Dienstrad **zusätzlich** zum vereinbarten Arbeitslohn, so muss die private Nutzung des Fahrrads nicht versteuert werden. Dies gilt allerdings nur für Räder ohne Elektromotor und für Elektroräder mit einem maximal 0,25 kW starken Motor, dessen Unterstützung auf bis zu 25 km/h begrenzt ist. In diesem Fall kauft oder least der Arbeitgeber das Rad und stellt es dem Arbeitnehmer **unentgeltlich** zur Verfügung.
- Erhält der Arbeitnehmer das Rad per Gehaltsumwandlung (es wird als Gegenleistung der Lohn gekürzt), dann sieht die Sache anders aus. In diesem Fall muss er die private Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern; Fahrten von und zur Arbeit bleiben unberücksichtigt. Grundsätzlich gilt dafür die sogenannte 1%-Regel. Allerdings ist diese auf ein Viertel des Bruttolistenpreises reduziert, wenn das Rad erstmals in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 überlassen wird. Der Betrag, der sich aus den 0,25 % des Bruttolistenpreises ergibt, wird als Arbeitslohn behandelt und entsprechend versteuert. Die Gehaltsumwandlung kann der Arbeitgeber sowohl bei einem Kauf des Fahrrads als auch bei einem Leasing anwenden.

Hinweis: Ein E-Bike, das schneller als 25 km/h fahren kann (sog. S-Pedelec) gilt verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug und muss daher wie ein Firmenwagen in jedem Fall versteuert werden. Dafür gelten die gleichen Sonderregelungen wie für Elektrofirmenwagen.

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Erhöhung nur ab dem 21. Kilometer nicht verfassungswidrig

Für 2022 bis 2026 gilt **ab dem 21. Entfernungskilometer** eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von **0,38 EUR**. Für **die ersten 20 Kilometer** erfolgte indes keine Anpassung (**weiterhin 0,30 EUR**). Dagegen hatte ein Arbeitnehmer geklagt. Denn wegen seiner geringen Entfernung (acht Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) partizipierte er von der Erhöhung nicht. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 20.3.2024, Az. 16 K 16092/23) hält die Neuregelung **nicht für verfassungswidrig**. Das Finanzgericht hatte jedoch die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Doch leider wurde sie nicht eingelegt, sodass **das Urteil rechtskräftig** ist.

Werbungskosten bei Arbeitnehmern

Arbeitnehmer können viele Kosten rund um ihre Berufstätigkeit von der Einkommensteuer absetzen. Das Finanzamt berücksichtigt bei ihnen zwar automatisch eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.260 EUR pro Jahr, häufig kann dieser Betrag aber durch einzelne größere Abzugspositionen überschritten werden. Insbesondere diese zehn Kostenarten mindern die Steuerlast:

1. Entfernungspauschale: Für den Weg zur Arbeit (einfache Fahrstrecke) gibt es pro Arbeitstag - unabhängig vom Verkehrsmittel - einen Werbungskostenabzug von jeweils 30 Cent für die ersten 20 Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 38 Cent.

2. Homeoffice-Pauschale: Wer im Home-Office, kann dafür eine Pauschale von 6 EUR pro Arbeitstag (für maximal 210 Tage) als Werbungskosten abziehen - unabhängig vom Bestehen eines Arbeitszimmers, eine Arbeitsecke, oder die Arbeit am Küchentisch reicht aus..

3. Weiterbildung: Neben den Seminargebühren können bei einer beruflichen Weiterbildung auch Fahrt-, Park-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten als Werbungskosten angesetzt werden. Für die An- und Abreise sind 30 Cent je gefahrenem Kilometer absetzbar. Ausgaben für die Verpflegung können nur pauschal geltend gemacht werden: Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sind das 14 EUR, bei 24 Stunden Abwesenheit 28 EUR.

4. Arbeitsmittel und Möbel: Gegenstände, die überwiegend beruflich genutzt werden, können ebenfalls als Werbungskosten abgesetzt werden. Typische Arbeitsmittel sind Aktentaschen, Fachbücher, Notebooks und Drucker. Sofern ein einzelner Gegenstand inklusive Umsatzsteuer mehr als 952 EUR kostet, muss dieser über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Sind die Kosten niedriger, lässt sich die volle Summe im Jahr des Kaufs abziehen.

5. Internet und Telefonie: Die Kosten für Telefongespräche können entweder pauschal mit 20 % der Telefonrechnung (allerdings begrenzt auf 20 EUR monatlich), anhand von Einzelgesprächsnachweisen oder alternativ durch eine Schätzung auf Grundlage dreimonatiger Aufzeichnungen abgesetzt werden.

6. Arbeitszimmer: Stellt das häusliche Arbeitszimmer den beruflichen Tätigkeitsmittelpunkt dar, sind die tatsächlichen Aufwendungen des Raums uneingeschränkt absetzbar. Alternativ kann eine Pauschale von 105 EUR für jeden Monat, in dem es der Tätigkeitsmittelpunkt war, geltend gemacht werden (1.260 EUR pro Jahr).

7. Berufsbedingte Umzugskosten: Wer aufgrund eines Jobwechsels oder einer Versetzung umzieht oder in die Nähe seines Arbeitgebers mit mindestens einer Stunde täglicher Fahrzeiterparnis zieht, kann die Kosten weitreichend absetzen. Die abzugsfähigen Ausgaben umfassen die Ausgaben für ein Umzugsunternehmen, ein gemietetes Transportfahrzeug, vorübergehende doppelte Mietzahlungen und Fahrten zur Wohnungsbesichtigung oder Treffen mit dem Vermieter oder Makler.

8. Arbeitskleidung: Berufstypische Kleidung, die nicht privat genutzt werden kann, ist absetzbar (z.B. Uniformen, Schutzbekleidungen, Arbeitsmittel oder Blaumänner). Auch die Reinigungskosten können geltend gemacht werden; viele Finanzämter akzeptieren jährlich 110 EUR ohne Nachweise, wenn unstrittig Kosten für Arbeitskleidung oder deren Reinigung anfallen.

9. Bewerbungskosten: Ausgaben für die Suche nach einem Arbeitgeber lassen sich ebenfalls absetzen. Für Online-Bewerbungen dürfen nach einer Schätzung des Finanzgerichts Köln 2,50 EUR, für klassische Bewerbungsmappen 9 EUR angegeben werden. Darüber hinaus können Ausgaben für Bewerbungsratgeber, Inserate, Job-Portale, Bewerbungskoaching und Bewerbungsfotos geltend gemacht werden. Fahrtkosten, Parkgebühren und Verpflegungspauschalen sind nach Reisekostengrundsätzen abziehbar.

10. Versicherungen und Mitgliedschaften: Alle Arten von Versicherungen, die mit dem Beruf verbundene Risiken abdecken, gehören zu den Werbungskosten. Hierzu zählen eine Berufshaftpflicht-, Berufsunfall- und Arbeitsrechtsschutzversicherung. Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften sind ebenfalls absetzbar.

Abschließende Hinweise

Steuertipps für Existenzgründer

Bei der **Unternehmensgründung** gibt es **viele (steuerliche) Dinge zu beachten**. Eine **aktuelle Broschüre** des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Juni 2024) kann hier Hilfestellung leisten.

Es werden insbesondere folgende Aspekte thematisiert:

- **Wahl der Rechtsform,**
- Steuerarten/-erklärungen,
- **Pflichten als Arbeitgeber** sowie
- **Buchführung, Aufzeichnungen und Gewinnermittlung.**

Beachten Sie: Die Broschüre kann unter www.iww.de/s11558 als **PDF-Datei heruntergeladen werden**.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2024

Im Monat Oktober 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.10.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.10.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.10.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2024 am 29.10.2024** (bzw. 28.10.2024 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist).



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.